

einzuordnen ist. Die Pariser Handschrift weist eine zusätzliche Besonderheit auf. Von einer späteren zweiten Hand, einem Benutzer aus der Zeit der karolingischen Erneuerung⁹, ist die Sammlung durchgängig bearbeitet worden. Neben Korrekturen wird eine Kapitelzählung mit Überschriften auf dem Rand der Handschrift angebracht. Mithin liegen zwei Bearbeitungsstufen vor, die des ursprünglichen Redaktors und die des Benutzers aus der Karolingerzeit, und sie laden zu einer vergleichenden Bewertung ein, um Einblick in die Entwicklung des Kirchenrechts und allgemein in den Stand methodischen Umgangs mit Texten zu gewinnen.

Damit ist bereits das Erkenntnisinteresse an der CS angedeutet, es geht um die Anfänge gezielter Beschäftigung mit Kirchenrecht durch vorausschauende Bereitstellung von Rechtstexten. Deren kontinuierliche wissenschaftliche Bearbeitung erreicht erst die Kanonistik auf der Grundlage des *Decretum Gratiani*¹⁰. Das ist hier nicht zu behandeln, gefragt wird vielmehr nach den Voraussetzungen für die Schaffung des Dekrets. Dafür war das umfangreiche, bereits vorliegende Material aus rechtlicher Erfahrung zu ordnen und für künftige Problemlösungen aufzubereiten. Die erforderlichen Fähigkeiten von der Textbewahrung bis zur juristischen Distinktion¹¹ stellen sich nicht von selbst ein. Der Gewinn an Methode wird zur zentralen Frage. Das ergibt sich schon daraus, daß die im *Decretum Gratiani* herangezogenen Texte zum ganz erheblichen Teil im Frühmittelalter bereits vorlagen¹², doch kommt es

Karls des Großen (1953). Zahlreiche Beiträge in den Sammelwerken: Bernhard Bischoff (Hg.), *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben*. 2. Das geistige Leben (1965); Paul Leo Butzer / Dietrich Lohrmann (Hg.), *Science in Western and Eastern Civilisation in Carolingian Times* (1993); Rosamond McKitterick (Hg.), *Carolingian culture: emulation and innovation* (1994); Rosamond McKitterick (Hg.), *The New Cambridge Medieval History 2: c. 700-c. 900* (1995), besonders Part IV; Paul Leo Butzer / Max Kerner / Walter Oberschelp (Hg.), *Karl der Große und sein Nachwirken. 1200 Jahre Kultur und Wissenschaft in Europa*, 2 Bde. (1997-1998); Joachim Ehlers (Hg.), *Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter* (2002).

9) Stadelmaier, *Collectio* (wie Anm. 3) S. 11-13.

10) Zum Forschungsstand über das *Decretum Gratiani* vgl. Stéphane Boiron / Olivier Descamps / Franck Roumy, *Chronique d'histoire du droit canonique*, in: *L'année canonique* 45 (2003) S. 389-443, hier S. 423 ff.

11) Christoph H. F. Meyer, *Die Distinktionstechnik in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts* (2000).

12) Man vgl. die Edition von Emil Friedberg, *Decretum Magistri Gratiani* (1879) Sp. XIX-XLI, Prolegomena 3: *Ex quibus fontibus Gratianus hauserit canones*.